

Schülerstatus bei Haftstrafe?

Beitrag von „Trantor“ vom 9. März 2017 08:50

Zitat von xxxchris

Naja, als juristischer Laie würde ich sagen, er "fehlt den Rest des Schuljahres" unentschuldigt und "kann auf Grund seiner Fehlzeiten nicht versetzt werden".

Streng genommen fehlt er entschuldigt, er kann ja definitiv nicht kommen und sein Aufenthalt ist ja belegt. Versetzt wird er aber natürlich nicht. Meine Frage ist eigentlich, ob ich ihn in 2 Jahren die Ausbildung fortsetzen lassen muss. Leider ist meine Erfahrung mit den Schulamtsjuristen eher durchwachsen. Aber das ist ein anderes Thema ...